

38. 1. Kann der Vertrag, durch den ein Kind von einem Ehepaar als gemeinschaftliches Kind angenommen worden ist, von einem der beiden Ehegatten allein wegen Irrtums angefochten werden, wenn für ihn die Voraussetzungen der Anfechtung gegeben sind?

2. Unterliegt die Anfechtung eines Annahmevertrags wegen Irrtums den allgemeinen Vorschriften der §§ 119 fgl. BGB.?

3. Kann sich der Anfechtende gegenüber dem Einwand schuldhafter Verzögerung der Anfechtung auch auf Rechtsirrtum berufen?

BGB. §§ 119, 121, 1749, 1755, 1768.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1936 i. S. G. (Nl.) w. Frau R. (Befl.). IV 137/36.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und seine inzwischen wegen Geisteskrankheit von ihm geschiedene erste Frau haben durch Vertrag vom 18. Februar 1909 die am 29. Mai 1905 außer der Ehe geborene Beklagte gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen. Die Beklagte hat im Jahre 1931 den Bierausgeber R. geheiratet; seit November 1934 ist diese Ehe geschieden. Die Beklagte ist Mutter von 5 Kindern, von denen die in den Jahren 1927, 1928 und 1935 Geborenen unstreitig außerehelicher Abstammung sind. Der Kläger hat den Annahmevertrag am 13. August 1935 der Beklagten gegenüber wegen Irrtums über ihre Charaktereigenschaften angefochten und diese Erklärung in der Folgezeit wiederholt. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte infolge dieser Anfechtungserklärung nicht seine angenommene Tochter sei. Das Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Für die Anfechtung eines Kindesannahmevertrags wegen Willensmängel gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 119 fgl. BGB. Die Anfechtung kann von dem Annehmenden darauf gestützt werden, daß er sich beim Abschluß des Annahmevertrags über die Wesensart des Kindes, also über eine wesentliche Eigenschaft seiner

Person, im Irrtum befunden habe (§ 119 Abs. 2 BGB.). Es ist aber selbstverständlich nicht jede Enttäuschung, die der Annehmende bei der späteren Entwicklung des Kindes erlebt, geeignet, eine Anfechtung des Annahmevertrags wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Kindes zu rechtfertigen; entscheidend ist vielmehr, daß es sich bei der in dem späteren Verhalten des Kindes zutage getretenen fehlerhaften Entwicklung um den Ausfluß und die Betätigung einer bereits zur Zeit des Abschlusses des Annahmevertrags vorhandenen, für den Annehmenden aber nicht erkennbaren, auch durch Erziehung nicht zu verbessernden natürlichen Veranlagung handelt (Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. April 1935, RGZ. Bd. 147 S. 310).

Von dieser rechtlichen Auffassung geht auch das Berufungsgericht aus. Es lehnt die Annahme des Landgerichts ab, die allgemeinen Vorschriften der §§ 119ff. BGB. seien durch eine entsprechende Anwendung der Bestimmung des § 1768 Abs. 3 das. zu ergänzen und führt aus: Nach den allgemeinen Vorschriften über Willensmängel seien bei der Beteiligung von mehr als zwei Personen bei Abschluß eines Vertrags die Frage des Vorliegens von Willensmängeln und die sich daraus ergebenden Rechte für jede beteiligte Person selbständig zu beurteilen. Daher sei der Kläger, wenn für ihn die Voraussetzungen einer Anfechtung gegeben seien, selbständig und ohne Mitwirkung seiner von ihm inzwischen geschiedenen und in Geisteskrankheit verfallenen ersten Ehefrau zur Anfechtung des gemeinschaftlichen Annahmevertrags vom 18. Februar 1909 berechtigt. Die Vorschrift des § 1768 Abs. 3 BGB., wonach zur vertragsmäßigen Aufhebung eines gemeinschaftlichen Annahmevertrags die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich sei, sei eine Sondervorschrift, deren erweiternde Anwendung auf den Fall der Anfechtung eines gemeinschaftlichen Annahmevertrags nicht zulässig sei. — Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben; der Klarstellung halber soll hinzugefügt werden, daß eine solche Anfechtung des gemeinschaftlichen Annahmevertrags durch den Kläger allein allerdings immer nur mit Wirkung auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm selbst und der Beklagten erfolgen konnte.

Das Berufungsgericht erachtet jedoch die vom Kläger ausgesprochene Anfechtung des Annahmevertrags für unzulässig, weil sie nicht unverzüglich erfolgt sei (§ 121 BGB.). Das Berufungs-

gericht geht davon aus, daß dem Kläger die erotische Veranlagung der Beklagten, ihre Lügenhaftigkeit, ferner die Tatsache, daß sie als 15-jähriges Mädchen den Schreibtisch des Klägers geöffnet und die darin gefundenen Schriftstücke zum Anlaß von üblen Nachreden über ihn genommen habe, schon zu der Zeit, als die Beklagte sich noch in seinem Haushalt befand, bekannt geworden sei; später sei ihm durch den Brief seines Bekannten K. vom 27. Oktober 1923 die eingetretene völlige Verwahrlosung der Beklagten berichtet worden, und schließlich habe er in den Jahren 1927 und 1928 von den damaligen zweimaligen außerehelichen Geburten der Beklagten alsbald Kenntnis erhalten. Der Kläger habe also bereits im Jahre 1928 Kenntnis von zahlreichen Tatsachen gehabt, die den Schluß auf eine fehlerhafte natürliche Veranlagung der Beklagten gestatteten, und er habe, wie das Berufungsgericht feststellt, vermöge seiner Lebenserfahrung damals auch diesen Schluß gezogen. Bereits Ende 1928 habe also der Kläger Kenntnis des Anfechtungsstatbestandes gehabt; von diesem Zeitpunkt sei daher bei der Beurteilung auszugehen, ob der Kläger die Anfechtung unverzüglich erklärt habe; der Umstand, daß der Anfechtungsstatbestand später durch neuere Vorgänge — im Ehescheidungsprozeß festgestellte Verfehlungen der Beklagten, abermalige uneheliche Geburt — erweitert worden sei, eröffne dem Kläger kein neues Anfechtungsrecht mit der Erlangung der Kenntnis dieser späteren Vorgänge. Die Revision stößt sich an dem hier im Berufungsurteil mehrfach gebrauchten Ausdruck „Anfechtungsstatbestand“; Anfechtungsgrund könne immer nur der Irrtum des Anfechtenden, nicht aber der äußere „Anfechtungsstatbestand“ sein. Das wird aber vom Berufungsgericht nicht verkannt; auch dieses sieht den Anfechtungsgrund nicht in den einzelnen Tatsachen, die bis Ende 1928 vorlagen, sondern darin, daß diese Tatsachen dem Kläger einen sicheren Schluß auf das Vorhandensein einer fehlerhaften natürlichen Veranlagung der Beklagten gestatteten und ihn seines Irrtums sich bewußt werden ließen. Die Revision wendet ferner ein, daß die Beklagte doch auch bei der zweiten unehelichen Geburt im Jahre 1928 noch sehr jung gewesen sei und daß es erst der Kenntnis der späteren Vorgänge, insbesondere von der geschlechtlichen Haltlosigkeit der Beklagten auch während der Ehe und in der Folgezeit, bedurft hätte, um dem Kläger die Erkenntnis seines Irrtums über die unverbesserliche fehlerhafte Charakteranlage der Beklagten zu vermitteln. Dieser

Einwand der Revision kann jedoch ebensowenig Erfolg haben, da er sich gegen die auf tatsächlichem Gebiet liegende Überzeugung des Berufungsgerichts richtet, daß schon die Vorgänge bis Ende des Jahres 1928 dem Kläger seinen Irrtum erkennbar machten. Bedenkensfrei ist daher auch die vom Berufungsgericht gezogene Rechtsfolgerung, daß die späteren Vorgänge, wenn sie auch neuen Beweisstoff für die schlechte Charakteranlage der Beklagten lieferten, doch kein neues Anfechtungsrecht für den Kläger begründen konnten, da bereits der im Jahre 1928 vorhandene Stoff ausreichte, um den Kläger von einer solchen Veranlagung der Beklagten zu überzeugen.

Die Anfechtungserklärung des Klägers ist, wie das Berufungsgericht feststellt, erst erfolgt am 13. August 1935; mit zutreffender Begründung, gegen die auch die Revision keine Angriffe erhebt, lehnt das Berufungsgericht ab, einige frühere Briefe des Klägers, mit denen er Unterstützungsgesuche der Beklagten zurückgewiesen hatte, als ausreichende Erklärungen eines Anfechtungswillens auszuliegen. Die erst im 7. Jahre nach Erlangung der Kenntnis vom Anfechtungsgrunde erfolgte Anfechtungserklärung erachtet das Berufungsgericht unter allen Umständen als verspätet. Eine neue Anfechtungsberechtigung sei dem Kläger, wie das Berufungsgericht ausführt, auch nicht dadurch erwachsen, daß durch das Bekanntwerden der eingangs erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. April 1935 (RGZ. Bd. 147 S. 310), in welcher die Voraussetzungen der Anfechtung eines Annahmevertrags wegen Irrtums erörtert werden, etwa eine neue Rechtslage geschaffen worden sei. Vom Kläger war in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Anfechtung einer Ehe wegen Rassezugehörigkeit eines Ehegatten hingewiesen und daraus die Ansicht hergeleitet worden, es komme nicht auf die Kenntnis der anfechtungsbegründenden Tatsachen allein an, sondern es müsse die Erkenntnis hinzukommen, welche Tragweite von der Rechtsprechung diesen Tatsachen beigelegt werde. Das Berufungsgericht bezeichnet diese Ansicht mit Recht als unzutreffend, da — im Gegensatz zur Kenntnis von der Bedeutung des Rasseproblems — die Kenntnis von der Bedeutung einer fehlerhaften Charakteranlage für die sittliche Entwicklung eines Menschen von jeher in weiten Volksteilen bestanden habe. Hiergegen erhebt auch die Revision keinen Angriff, wohl aber gegen die weitere Erwägung des Berufungsurteils, daß

die Verzögerung der klägerischen Anfechtungserklärung bis zum Jahre 1935 als schuldhaft auch dann anzusehen sei, wenn bei dem Kläger — bis zu dem am 10. August 1935 erfolgten Zusendung einer Zeitungsnotiz über die mehrerwähnte Reichsgerichtsentscheidung vom 29. April 1935 — ein Rechtsirrtum des Inhalts bestanden haben sollte, daß ein Vertrag über Annahme eines Kindes überhaupt nicht anfechtbar sei. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Begründung, es sei bis zum Bekanntwerden der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung die Meinung weit verbreitet gewesen, daß derjenige, der ein sehr junges Kind an Kindes Statt annimmt, die Gefahr der weiteren Entwicklung des Kindes ebenso in Kauf nehmen müsse wie leibliche Eltern, daß es sich also insoweit um ein bewußtes Wagnis handle und deshalb von einer Irrtumsanfechtung nicht die Rede sein könne; bis zur Veröffentlichung jener Reichsgerichtsentscheidung habe daher selbst einem Rechtskundigen nicht als Verschulden angerechnet werden können, wenn er die Ansicht von der Unanfechtbarkeit eines Kindesannahmevertrags geteilt habe. Jedenfalls könne dem Kläger nicht mehr zugemutet werden, als daß er seinen Vertrauensanwalt darüber um Rat fragte; das habe der Kläger getan; einen etwaigen Rechtsirrtum seines Anwalts habe er nicht zu vertreten.

Der Revision ist zuzugeben, daß gegenüber dem Vorwurf einer schuldhaften Verzögerung der Anfechtung (§ 121 BGB.) der Kläger sich nicht nur auf Tatsachenirrtum, sondern auch auf Rechtsirrtum berufen kann. Voraussetzung ist immer nur, daß der Irrtum entschuldbar ist. Bei der Prüfung, ob ein Rechtsirrtum als entschuldbar anzusehen ist, hat die reichsgerichtliche Rechtsprechung aber von jeher die Anlegung eines strengen Maßstabes verlangt. Wer sich zu seiner Entschuldigung auf seine eigene unrichtige Rechtsauffassung berufen will, muß besondere Umstände darlegen, die seinen Rechtsirrtum als frei von Fahrlässigkeit erscheinen lassen (vgl. die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 285 BGB.: RGZ. Bd. 92 S. 379, Bd. 96 S. 316, Bd. 105 S. 359, Bd. 130 S. 28; JW. 1930 S. 3479 Nr. 7). Das Berufungsgericht befindet sich aber mit seinen Ausführungen über die Unentschuldbarkeit der klägerischen Verzögerung völlig im Einklang mit dieser reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Es führt aus, aus der Vorschrift des § 1755 BGB. ergebe sich, daß der Gesetzgeber die Anfechtung eines Kindesannahmevertrags, von den dort getroffenen

Anordnungen abgesehen, unter kein Sonderrecht gestellt habe; die führenden Erläuterungsbücher hätten von jeher die Ansicht vertreten, daß die Anfechtung eines Annahmevertrags den allgemeinen Bestimmungen folge, wofür vom Berufungsgericht auf die älteren Auflagen der Kommentare von Staudinger und Bland sowie des RGR-Kommentars z. BGB. zu § 1755 verwiesen wird; auch die Rechtsprechung habe schon vor der mehrerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. April 1935 die allgemeinen Vorschriften der §§ 119 flg. und §§ 123 flg. über die Folgen von Willensmängeln auf den Kindesannahmevertrag unbedenklich angewendet (RWB. Bd. 114 S. 338; WarnRpr. 1932 Nr. 103). Das Berufungsgericht geht also davon aus, daß eine zweifelhafte Rechtslage für die grundsätzliche Möglichkeit der Anfechtung eines Annahmevertrags wegen Irrtums überhaupt niemals bestanden hat. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben. Wenn aber schon bei zweifelhafter Rechtslage von dem Irrtenden die Folgen seines Rechtsirrtums zu vertreten sind, es sei denn, daß das Hinzutreten besonderer Umstände den Rechtsirrtum als entschuldbar erscheinen läßt (vgl. die angeführte reichsgerichtliche Rechtsprechung), so muß dies um so mehr gelten, wenn eine zweifelhafte Rechtslage gar nicht vorhanden war.

Das Berufungsgericht verneint, daß sich bei dieser Sachlage der Kläger zu seiner Entschuldigung auf den Umstand berufen könne, daß ihm von rechtskundiger Seite eine unzutreffende Rechtsauskunft gegeben worden sei. Demgegenüber vertritt die Revision den Standpunkt, daß ein etwaiger Rechtsirrtum eines ohne Verschulden ausgewählten Anwalts von der Partei niemals zu vertreten sei. Die Frage, ob im vorliegenden Fall der Kläger die Verzögerung seiner Anfechtungserklärung bis zum Jahre 1935 damit entschuldigen könnte, daß er im Jahre 1928, als er seinen Irrtum über die Charakterveranlagung der Beklagten erkannte, von seinem Anwalt die unrichtige Auskunft erhalten habe, die Anfechtung eines Kindesannahmevertrags sei grundsätzlich ausgeschlossen, brauchte jedoch vom Berufungsgericht nicht entschieden zu werden. Denn eine dahin gehende Behauptung hatte der Kläger gar nicht aufgestellt. Vom Kläger war zunächst lediglich behauptet und unter das Zeugnis des Justizamtmanns W. gestellt worden, daß er im Jahre 1921 Erkundigungen eingezogen habe, ob es möglich sei, einen Annahmevertrag durch vertragliche Vereinbarung aufzuheben, womit damals die Beklagte einverstanden

gewesen sei, und daß der genannte Zeuge dies damals unter Hinweis auf § 1768 Abs. 3 BGB. wegen der Unmöglichkeit der Mitwirkung der geisteskranken Ehefrau des Klägers verneint habe. Auf diese rechtlich zutreffende Auskunft des Justizamtmanns B. aus dem Jahre 1921 über die Voraussetzungen einer vertragsmäßigen Aufhebung des Annahmevertrags kann sich der Kläger zur Entschuldigung seines späteren Rechtsirrtums über die Anfechtungsmöglichkeit nicht berufen. Der Kläger hatte dann weiter allerdings noch behauptet, daß er später auch noch wiederholt mit dem Rechtsanwalt Dr. Pr. über Aufhebung oder Anfechtung verhandelt habe, „und zwar schon 1930 und 1931“, daß er aber auch hierbei immer den Bescheid erhalten habe, daß dies aussichtslos sei. Diese Behauptung des Klägers kann nicht anders verstanden werden, als daß der Kläger über Anfechtungsmöglichkeiten mit seinem genannten Anwalt zum ersten Male gesprochen hat im Jahre 1930 und 1931. Eine erst im Jahre 1930 oder 1931 empfangene unrichtige Rechtsauskunft seines Anwalts kann aber nicht der Grund dafür gewesen sein und kann also auch nicht als Entschuldigung dafür dienen, daß der Kläger im Jahre 1928, als er nach der Feststellung des Berufungsgerichts Kenntnis von seinem Irrtum über die Charakteranlage der Beklagten erlangt hatte, von einer alsbaldigen Irrtumsanfechtung abgesehen hat.

Der Revisionskläger behauptet allerdings, daß er im Jahre 1928, wenn er damals seinen Anwalt Dr. Pr. um Rat gefragt hätte, von diesem auch schon die gleiche unrichtige Rechtsauskunft empfangen haben würde; der Revisionskläger meint daher, daß die Unterlassung der Befragung des Rechtsanwalts Dr. Pr. nicht ursächlich gewesen sei für die Verzögerung der Anfechtungserklärung. Allein die Verzögerung der Anfechtungserklärung wird dem Kläger nicht deswegen als Verschulden angerechnet, weil er es unterlassen hat, im Jahre 1928 den Rat seines Anwalts einzuholen, sondern deswegen, weil der Kläger — nach dem oben Gesagten — für seinen Rechtsirrtum schlechtthin einzustehen hat, es sei denn, daß er die Verantwortung für seinen Rechtsirrtum dadurch ausschließen kann, daß er in der Lage ist, besondere, damals bereits vorhandene und von ihm nicht zu vertretende positive Tatsachen oder Umstände darzulegen, durch die sein Rechtsirrtum hervorgerufen worden ist. Ein solcher Umstand, durch den der Rechtsirrtum des Klägers hervorgerufen worden sein könnte, würde vorliegen, wenn der Kläger behauptete,

daß er im Jahre 1928 seinen Anwalt wirklich um Rat gefragt und tatsächlich von diesem damals die unrichtige Auskunft erhalten habe, daß ein Annahmevertrag unanfechtbar sei. Dagegen kann der Rechtsirrtum, in dem sich der Kläger im Jahre 1928 befand, nicht hervorgerufen worden sein durch eine Auskunft, die der Kläger damals gar nicht eingezogen hat und von der der Kläger nur behauptet, daß sie ihm, wenn er sie eingezogen hätte, von seinem Anwalt Dr. Pr. unrichtigerweise in dem angegebenen Sinne erteilt worden wäre. Die auf § 286 ZPO. gestützte Verfahrensrüge, daß das Berufungsgericht auf diese Behauptung nicht eingegangen sei, muß ohne Erfolg bleiben, da aus den angegebenen Gründen diese Behauptung für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Erheblichkeit war.